



Anlage „Informationssicherheit“

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, § 20 Abs. 1 KHSFV

zum Hauptantrag des Landes/der Länder:

vom:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

2. Das Krankenhaus gehört nicht zur kritischen Infrastruktur gemäß Anhangs 5 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung

Ja

Nein

3. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die

3.1 Beschaffung Errichtung Erweiterung Entwicklung

3.1.1 informationstechnischer kommunikationstechnischer

3.1.2 Anlagen Systeme Verfahren

und / oder

3.2 räumliche Maßnahmen

4. Beschreibung des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen

5. Die organisatorischen und technischen Vorkehrungen dienen zur Vermeidung von Störungen der

- Verfügbarkeit Integrität Vertraulichkeit

der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Krankenhausträgers, die für die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses und die Sicherheit der verarbeitenden Patienteninformationen maßgeblich sind

Bitte kurz beschreiben:

II. Kostenaufstellung (§ 20 Abs. 1 KHSFV)

bitte entsprechende Unterlagen beifügen

- Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen (insbesondere für informations- oder kommunikationstechnische Anlagen und bei Errichtung von Anlagen auch die unmittelbaren Kosten der Krankenhäuser für eine sichere Anbindung an ambulante Einrichtungen; § 20 Abs. 2 S. 2 KHSFV) in Euro:
- Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens in Euro:
- Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals in Euro:
- Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technische, informationstechnische und personellen Maßnahmen erforderlich sind; nur in Höhe von 10 % der beantragten Fördermittel in Euro:
- Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV in Euro:
- Sonstige Kosten in Euro:

III. Fördertatbestandsspezifische Nachweise (§ 22 Abs. 2 KHSFV)

Das antragstellende Land legt/die antragstellenden Länder legen

- die Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters dem Antrag bei, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die informationstechnischen Systeme an den Stand der Technik anzupassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 KHSFV).

- dem Antrag den Nachweis über die Berechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV bei (§ 22 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV).

IV. Bestätigung des Landes betreffend die Einhaltung der Kostengrenze für bauliche Maßnahmen, § 20 Abs. 1 Nr. 3 2. Hs. KHSFV

- Das Land bestätigt, dass höchstens 10 Prozent der vorliegend beantragten Fördermittel für bauliche Maßnahmen verwendet werden.

Alle Angaben sind vollständig und richtig.

| | |
|-------------------------|--|
| | |
| Ort, Datum | Antragstellende Behörde(n) |
| | |
| Unterschrift(en) | Abdruck des/der Dienstsiegel(s) |